

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00655 vom 25. August 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00655](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00655)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00655 du 25 août 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00655 del 25 agosto 2022

## **Regeste**

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe nach über 20-jährigem Aufenthalt in der Schweiz.] Der Beschwerdeführer wurde wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Dabei handelte es sich um sein erstes grösseres Delikt. Er befindet sich derzeit im Strafvollzug, hat jedoch eine Stelle in Aussicht und sein Vollzugsbericht fällt positiv aus. Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko weiterer Straftaten bestehen keine (E. 3.3). Der Beschwerdeführer ist eine wichtige Stütze für seine zwei minderjährigen Schweizer Kinder, die beide besondere Bedürfnisse aufweisen. Daher überwiegen die privaten Interessen an dessen Aufenthalt in der Schweiz das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung (E. 3.4). Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB. Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung zu belassen. Der Beschwerdeführer ist zu verwarnen. Dieser Verfahrensausgang hat zur Folge, dass auch die Anordnung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer die Schweiz unverzüglich nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen hat, aufzuheben ist.

### **E. 5.1**

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 [teilweise] in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dem Beschwerdeführer ist zudem für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) und für das Beschwerdeverfahren eine solche von Fr. 1'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Parteientschädigung für das Rekursverfahren ist Rechtsanwalt H zu bezahlen, diejenige für das Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt B.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.2.1**

Durch die Kostenbelastung des Beschwerdegegners wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Der Beschwerdeführer ist sodann mittellos, die Rechtsmittelerhebung war begründet, und die Rechtsvertretung erweist sich angesichts der sich stellenden Rechtsfragen als notwendig. Demnach ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung gutzuheissen und ist dem Beschwerdeführer in der Person seines Rechtsvertreters Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren zu bestellen.

### **E. 5.2.2**

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren ist nach § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) festzulegen. Gemäss dieser Bestimmung wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde.

### **E. 5.2.3**

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht für das Beschwerdeverfahren insgesamt einen Aufwand von 13,15 Stunden sowie Auslagen im Betrag von Fr. 45.10 geltend. Dieser Aufwand ist angesichts der Schwierigkeit des Prozesses zu hoch, zumal der Beschwerdeführer bereits im Rekursverfahren anwaltlich vertreten war. Die Kostennote des Rechtsvertreters ist auf einen angemessenen Aufwand von acht Stunden zu kürzen. Die Rechtsanwalt B für das verwaltungsgerichtliche Verfahren auszurichtende Entschädigung ist folglich auf insgesamt Fr. 1'944.10 (inklusive Mehrwertsteuer) zu beziffern. Davon ist die dem Rechtsvertreter auszubezahlende Parteientschädigung von Fr. 1'615.50 (inklusive Mehrwertsteuer) in Abzug zu bringen, woraus eine Entschädigung von Fr. 328.60 (inklusive Mehrwertsteuer) resultiert.

### **E. 5.2.4**

Die Vorinstanz hat im Rekursverfahren dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Entsprechend dem Verfahrensausgang des Beschwerdeverfahrens sind daher die Nebenfolgen in den Dispositiv-Ziff. III und IV des Rekursentscheids anzupassen. Die Kosten des Rekursverfahrens sind dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird. Die Vorinstanz setzte die Entschädigung für Rechtsanwalt H als unentgeltlichen Rechtsbeistand mit Fr. 3'027.90 (inklusive Mehrwertsteuer) fest. Von dieser Entschädigung ist die Rechtsanwalt H auszubezahlende Parteientschädigung von Fr. 2'154.00 (inklusive Mehrwertsteuer) in Abzug zu bringen, womit eine Entschädigung von Fr. 873.90 (inklusive Mehrwertsteuer) resultiert.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer ist auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.